

29/SN-262/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff: G E S E T Z E N T W U R F
Z: 86 GE 988
Datum: 25. JAN. 1990
Verteilt

*St. Wimmer*

Wien, am 23.1.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 68 153/123-15/89 16.11.89

Unser Zeichen:  
S-1189/Sch

Durchwahl:  
478

Betreff: Entwürfe von Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, Allgemeinen Hochschulstudiengesetz und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zu den vorgelegten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die oben bezeichneten Gesetzesentwürfe dienen der Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und an den Universitäten und lassen eine Hebung der Arbeitseffizienz, einen sinnvolleren Einsatz freiwerdender Kapazitäten sowie Kosteneinsparungen in manchen Bereichen für den Bundeshaushalt erwarten. Soweit die in diesen Gesetzesentwürfen enthaltenen neuen Bestimmungen neben den vorgenannten Auswirkungen auch der Stärkung der Autonomie der Universitäten und der Steigerung der Objektivität und Qualität der Entscheidungen im Habilitations- und Prüfungsverfahren bezwecken, ohne für den Bundeshaushalt zusätzliche finanzielle Belastungen nach sich zu ziehen, wird den geplanten Gesetzesänderungen die Zustimmung erteilt.

- 2 -

Im Sinne einer verstärkten Internationalisierung der Hochschulen und der Erreichung einer größeren Objektivität in Habilitations- und Berufungsverfahren ist in den §§ 26 Abs. 3 und 36 Abs. 3 des Entwurfes zum UOG vorgesehen, daß in Hinkunft mindestens ein Universitätsprofessor in der Berufungskommission einer anderen in- oder ausländischen Universität anzugehören hat, bzw. zwingend ein Gutachten eines im Ausland tätigen Wissenschaftlers einzuholen ist. Im Falle des geplanten § 36 Abs. 3 könnte das Gutachten eines Professors einer ausländischen Universität nur dann durch ein Gutachten des fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Universität ersetzt werden, wenn die Einholung eines ausländischen Gutachtens unmöglich wäre.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, würden dem Bund im Zusammenhang mit der Einbeziehung externer Kommissionsmitglieder und Gutachter Mehrkosten im Betrag von 15 bis 20 Mio S an Reisekosten und Honoraren entstehen. Diese Mehrkosten sind nicht gerechtfertigt. Da es dem Habilitationswerber u.a. ohnedies frei steht, Gutachten über die Habilitationsschrift - auch solche von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler - einzuholen, erscheint die Internationalisierung und Objektivität des Habilitationsverfahrens auch nach den bisherigen Bestimmungen ausreichend gewahrt.

Im übrigen bestehen gegen die geplanten Novellierungen der gegenständlichen Gesetze keine weiteren Einwendungen.

Die Präsidentenkonferenz verweist darauf, daß sie bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsorganisationsgesetzes vor 17 Jahren in wichtigen Punkten Abänderungsvorschläge zum damaligen Ministerialentwurf im Interesse einer sinnvollen Autonomie und ausreichenden Effizienz der Universitäten und zur Vermeidung bürokratischer Belastungen vorgelegt hat, die zum Teil jetzt und mit den in den

- 3 -

Erläuterungen angekündigten späteren Regelungen aufgegriffen werden sollen (Schreiben der Präsidentenkonferenz vom 10.1.1973, Zahl S-672/Sch zum do. Schreiben vom 26. Mai 1972, Zahl 164.224-5/72).

Eine Berücksichtigung dieser und der von anderen Stellen, insbesondere der Österreichischen Rektorenkonferenz, erstatteter Vorschläge im vornherein hätte viele Probleme der Universitäten gar nicht entstehen oder nicht so anwachsen lassen. Die Reform des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 ist sehr notwendig und sollte daher zügig durchgeführt werden, zumal die einschlägige EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. Dezember 1979 schon wieder über 10 Jahre alt ist.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrberger